

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.607.433

Wien, 20. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3444/J vom 21. September 2020 der Abgeordneten Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird zur Klarstellung angemerkt, dass sich der Bericht des Rechnungshofes „Unternehmen des Bundes“ nicht auf das Beteiligungsmanagement des Bundesministeriums für Finanzen, sondern im Wesentlichen auf das Beteiligungsmanagement des Bundes und insbesondere auf die jeweils zuständigen Fachressorts bezieht.

Zu 1. und 2.:

Zu den einzelnen Empfehlungen des Rechnungshofes wird folgendes bemerkt:

Zu TZ 2:

Zu der Empfehlung des Rechnungshofes, alle beherrschten Unternehmen des Bundes in die Vermögensrechnung des Bundes aufzunehmen, wird auf die (im Bericht des Rechnungshofes zitierte) Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen verwiesen, wonach beherrschte Unternehmen – soweit der Beherrschungstatbestand eindeutig vorliegt – jedenfalls im Bundesrechnungsabschluss enthalten sind.

Der Rechnungshof prüft die Abschlussrechnungen gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948 (RHG) und lässt vorgefundene Mängel im unmittelbaren Verkehr mit den Organen der Haushaltsführung des Bundes beheben. Das Bundesministerium für Finanzen unterstützt die haushaltsleitenden Organe bei der Erstellung ihrer Abschlussrechnungen, die Beurteilung allfälliger Beherrschungstatbestände obliegt jedoch den betreffenden Eigentümerressorts. Diese verfügen auch über die entsprechenden Informationen, die für eine fundierte Beurteilung des Vorliegens eines Beherrschungstatbestandes erforderlich sind.

Hinsichtlich des Beteiligungs- und Finanzcontrollings gemäß § 67 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013 wird bei Gesellschaften, an denen der Bund direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, auf die mit der Verwaltung der Anteilsrechte betrauten Bundesministerinnen oder Bundesminister und bei der Aufsicht des Bundes unterliegenden Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts – ausgenommen die Träger der Sozialversicherung – auf die mit der Aufsicht betrauten Bundesministerinnen oder Bundesminister abgestellt.

Einer allfälligen gesetzlichen Präzisierung des Beherrschungstatbestandes steht das BMF grundsätzlich positiv gegenüber. Dies erfordert eine gesamthafte Evaluierung, wodurch ein genauer Zeitplan derzeit nicht abschätzbar ist.

Zu TZ 4:

Anknüpfend an die im Bericht des Rechnungshofes zitierte Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wird festgehalten, dass sich das Projekt zur Ermöglichung einer einheitlichen Datengrundlage für alle mit Beteiligungen befassten Stellen des Bundesministeriums für Finanzen derzeit in Umsetzung befindet. Aufgrund der Komplexität der Materie sind noch umfassende Evaluierungen und Abstimmungen erforderlich, weshalb der Abschluss dieses Projektes aus derzeitiger Sicht schwer abschätzbar ist. Die Harmonisierung der Unternehmensstammdaten ist bereits weit fortgeschritten und soll bis Anfang 2021 finalisiert werden.

Zu TZ 7:

Die Erstellung von Eigentümerstrategien fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Fachressorts. Im Rahmen der Implementierung eines aktiven Beteiligungsmanagements hat das Bundesministerium für Finanzen für seine verwaltungsnahen Beteiligungen bereits Eigentümerstrategien erstellt und entwickelt diese laufend weiter. Diese Eigentümerstrategien enthalten auch strategische Kennzahlen.

Zu TZ 24:

Es ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofes einen erheblichen zusätzlichen Ressourcenaufwand erfordern würde. In diesem Sinne wird auf den gemeinsamen schriftlichen Bericht des Unterausschusses des Budgetausschusses an den Budgetausschuss des Nationalrates über den Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 67 Abs. 4 BHG 2013 über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 31. März 2017 (138/BA, Kapitel 3.1.1) verwiesen. Darin wurde festgehalten, dass hinsichtlich der Qualität und Vollständigkeit der Berichte bei der Aufnahme von neuen Inhalten „bei ähnlicher Berichtslänge auf die Sicherung der Datenqualität und Verwaltungsökonomie Rücksicht genommen werden sollte, um auch die Lesbarkeit zu gewährleisten.“

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wäre es jedenfalls zweckmäßig, bestimmte Wertgrenzen für die Berichterstattung von Unternehmen im Rahmen des Beteiligungs- und Finanzcontrollings vorzusehen. Dadurch wäre es möglich, den Fokus der Berichterstattung verstärkt auf die Bedeutung der jeweiligen Beteiligungen zu richten. In diese Richtung argumentiert auch der Budgetdienst des Parlaments in seiner Kurzstudie betreffend Berichte über Ausgliederungen und Beteiligungen des Bundes vom 10. August 2017 (vgl. Seite 33, Kapitel 7.1.2): „Derzeit stellen die Erläuterungen häufig auf prozentuelle Abweichungen zum Plan bzw. Vorjahr ab, unabhängig vom Wert oder der strategischen Bedeutung der jeweiligen Beteiligung. Zur Verbesserung der Berichtsqualität könnte noch stärker auf die Wesentlichkeit von Informationen geachtet werden.“

Hinsichtlich der indirekten Beteiligungen sieht das Bundesministerium für Finanzen eine Ausweitung der konsolidierten Konzernberichterstattungen als eine zumindest genauso zweckmäßige wie aussagekräftige Maßnahme, um die indirekten Beteiligungen abbilden zu können. Werden anstatt der Konzernabschlusswerte die Einzelabschlusswerte aller Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden, in den Bericht aufgenommen, so führt dies zu einer Verzerrung von wichtigen Kennzahlen, wie vor allem:

- doppelte Berücksichtigung von Ergebnissen, nämlich einmal bei der Tochtergesellschaft und einmal bei der Muttergesellschaft in Form des Beteiligungsertrages
- tendenziell zu hoher Ausweis des Vermögens wegen der fehlenden Verrechnung des Beteiligungsbuchwertes der Muttergesellschaft mit dem Eigenkapital der Tochtergesellschaft
- tendenziell zu hoher Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten wegen fehlender Verrechnung konzerninterner Lieferungs- und Leistungsbeziehungen
- tendenziell zu hoher Ausweis von Erträgen und Aufwendungen wegen fehlender Verrechnung konzerninterner Lieferungs- und Leistungsbeziehungen

Zu TZ 25:

Die Einrichtung und Durchführung eines bundesweit einheitlichen strategischen Controllings der Bundesbeteiligungen erfordert eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen des § 67 BHG 2013.

In diesem Zusammenhang wird auf die Heterogenität der Beteiligungen des Bundes hingewiesen. Ein strategisches Controlling als Teil des Beteiligungscontrollings fällt in die Zuständigkeit der einzelnen Fachressorts. Für das Bundesministerium für Finanzen wird festgehalten, dass im Rahmen der Eigentümerstrategien ein damit zusammenhängendes strategisches Controlling entwickelt wird.

Zu 3.:

Der Rechnungshofbericht „Unternehmen des Bundes“ gibt keine Hinweise darauf, welche Unternehmen laut Rechnungshof als „tatsächlich vom Bund beherrscht“ definiert werden.

Zu 4.:

Die Beurteilung, ob eine Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes vorliegt, obliegt dem Rechnungshof selbst; in strittigen Fragen entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

